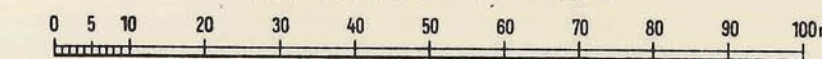


Bebauungsplan XIII-50

für die Grundstücke
Marienfelder Allee 148/156, Hildburghauser Straße 2/6
sowie für Teilflächen der Grundstücke Marienfelder
Allee 158 und Hildburghauser Straße 1/7
und des Mantzgrabens im Bezirk Tempelhof,
Ortsteil Marienfelde

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 28.11.1969)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen im allgemeinen Wohngebiet (§4 BauNVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Grundflächenzahl	0,4
		Geschoßflächenzahl	0,7
		Offene Bauweise	o
		Baugrenze (§22 BauNVO)	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Grünflächen:

		z.B. PARKANL.	
--	--	---------------	--

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
		Höhenlage von Verkehrsflächen ü.N.N.	35,4

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz		Tiefstraße	
------------	--	------------	--

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschoßzahl	IV	Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Mauer		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin-Tempelhof, den 29. 4. 1970

Bezirksamt Tempelhof von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Hildebrandt
Vermessungsrat

Stadtplanungsamt
Lewerenz
Baurat

Kreuter
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 13.5.1970 erhalten und wurde in der Zeit vom 1.6. bis 1.7.1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 27. August 1970

Bezirksamt Tempelhof von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

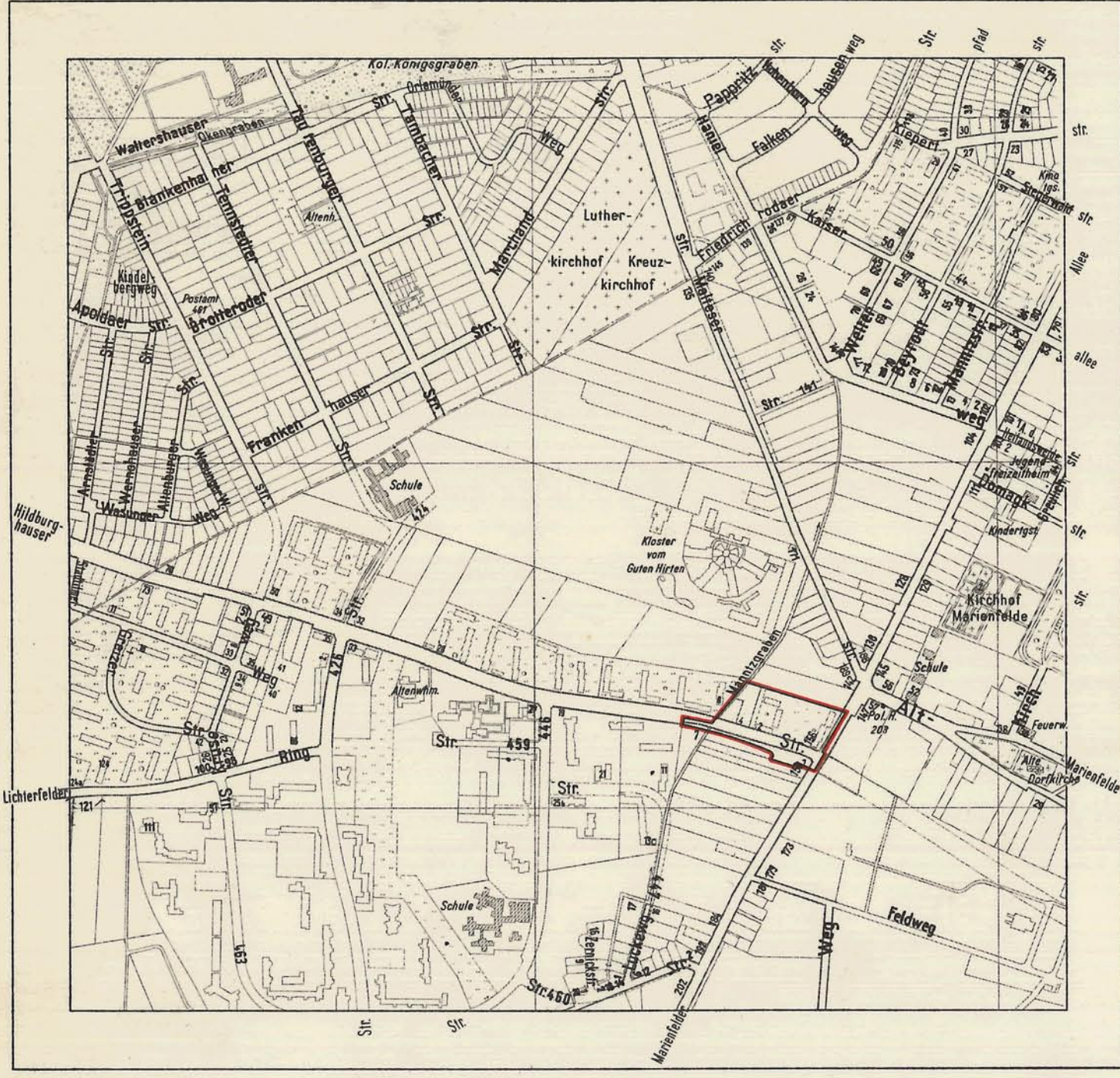
Lewerenz
Baurat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 655) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 11. Januar 1971

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

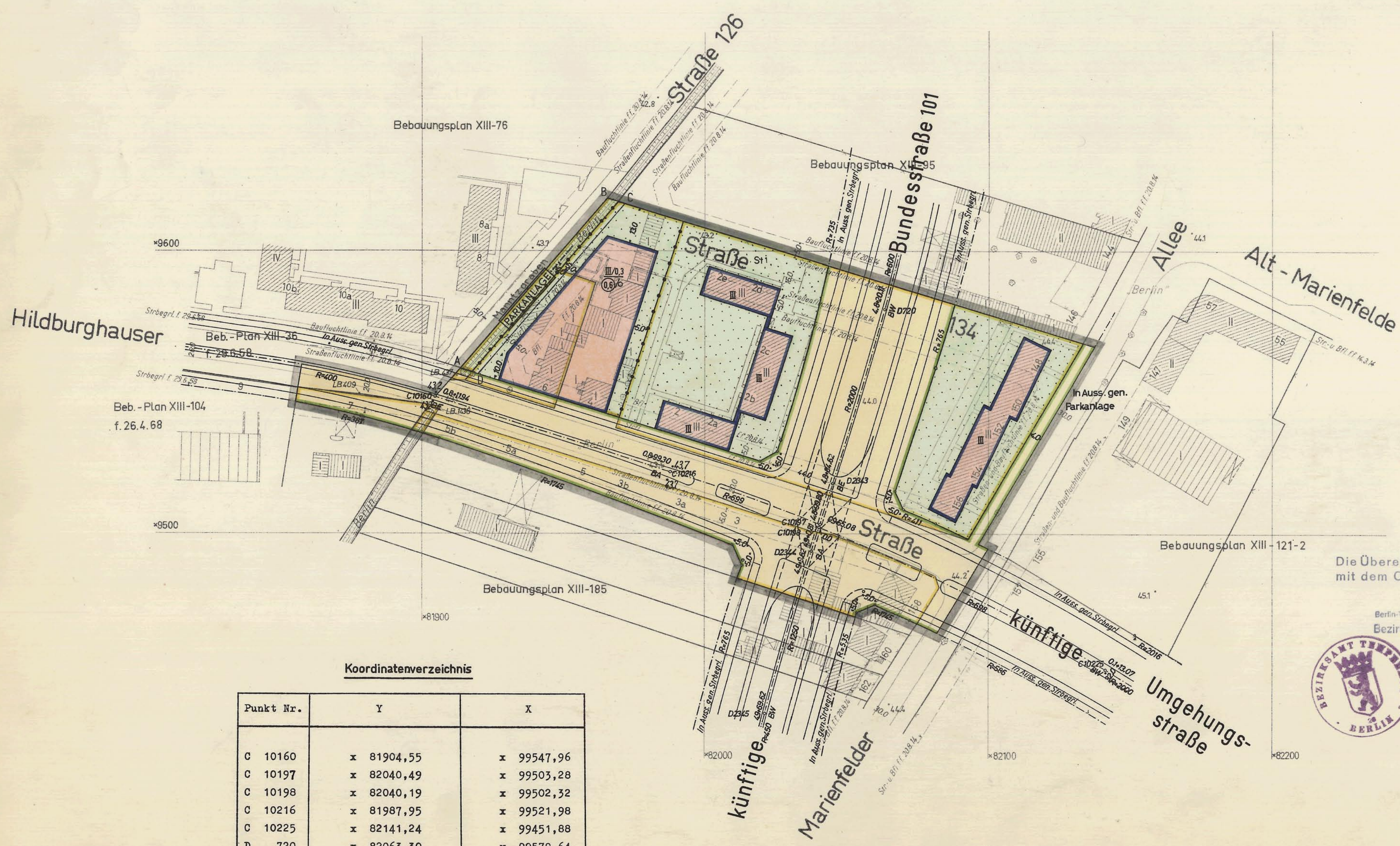
Schwedler

Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen.

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Bebauungstiefe beträgt im Bereich der Grundstücke Hildburghauser Straße 4/6 20,0 m, gerechnet von der straßenseitigen Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zur rückwärtigen Baugrenze kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die Fläche ABCDA darf zur Erhaltung des zu verrohrenden Gewässers nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Koordinatenverzeichnis

Punkt Nr.	Y	X
C 10160	x 81904,55	x 99547,96
C 10197	x 82040,49	x 99503,28
C 10198	x 82040,19	x 99502,32
C 10216	x 81987,95	x 99521,98
C 10225	x 82141,24	x 99451,88
D 720	x 82063,30	x 99579,64
D 2343	x 82045,02	x 99517,77
D 2344	x 82037,56	x 99493,91
D 2345	x 82021,02	x 99436,24

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 29. April 1970

(in diese Abzeichnung eingearbeitet)

Die Verordnung ist am 25. 1. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 128 verkündet worden.

XIII-50